

Kostenlose FFP2-Masken für Risikogruppen

Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung ist in Kraft

Seit dem **15. Dezember 2020** können sich über 60-Jährige sowie Menschen mit bestimmten Vorerkrankungen oder Risikofaktoren (u.a. chronische Herzinsuffizienz oder Risikoschwangerschaft) **drei kostenlose FFP2-Schutzmasken (oder vergleichbar) in der Apotheke abholen**. Die entsprechende Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung wurde am 15.12. im Bundesanzeiger veröffentlicht.

- Die Anspruchsberechtigten (rund 27,3 Millionen Personen) können sich bis zum 6. Januar 2021 drei Schutzmasken in der Apotheke ihrer Wahl abholen. Dazu genügt die Vorlage des **Personalausweises oder die nachvollziehbare Eigenauskunft** (z.B. durch eine unterzeichnende Eigenerklärung auf einem Formblatt der Apotheke) über die Zugehörigkeit zu einer der Risikogruppen. Ein strengeres Prüfverfahren hätte eine zeitliche Verzögerung des Ausgabeverfahrens zur Folge. In einem solchen Fall wäre eine Maskenausgabe im Dezember nicht mehr möglich gewesen.
- Ab Januar sollen berechtigte Patienten in einem **zweiten Schritt** mit weiteren **zwölf Masken** versorgt werden. Alle Berechtigten erhalten dann **zwei fälschungssichere Coupons für jeweils sechs Masken von ihren Krankenkassen** oder ihrer privaten Krankenversicherung. Diese können sie in zwei klar definierten Zeiträumen im neuen Jahr ebenfalls in den Apotheken einlösen. Die Anspruchsberechtigten zahlen dann **pro eingelösten Coupon einen Eigenanteil von zwei Euro hinzu**.

- Die abgebende **Apotheke erhält sechs Euro je Schutzmaske** einschließlich Umsatzsteuer. Für die **Finanzierung der im Dezember 2020** abgegebenen Schutzmasken zahlt das Bundesamt für Soziale Sicherung **pauschal 491,4 Millionen Euro an den Deutschen Apothekerverband e.V.**, der auch die Weiterleitung der Mittel an die Apotheken übernimmt. Zudem erhalten die Apotheken einen (geringen) Verwaltungskostenersatz.
- Die **Abrechnung der ab Januar 2021** abgegebenen Schutzmasken erfolgt über die **Apothekenrechenzentren mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung**. Die entstehenden Kosten werden aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds vorfinanziert und aus Bundesmitteln erstattet. Die Krankenkassen und die privaten Krankenversicherungsunternehmen **informieren die bei ihnen versicherten Personen über den Anspruch**.
- Die **Vergütung von sechs Euro je Schutzmaske** sowie der Verwaltungskostenersatz für die Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen übernimmt der Bund. Es entstehen Kosten in Höhe von rund 2,5 Milliarden Euro.
- Die Apotheken besorgen die **Schutzmasken auf dem regulären Markt**. Es liegen **keine Erkenntnisse über Lieferengpässe auf dem deutschen Markt** vor. Die überwiegende Zahl der Apotheken bietet bereits seit mehreren Monaten regulär Masken an und ist entsprechend bevorratet. **Zudem steht eine Reserve des Bundes bereit**.